

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06, BAGüS-SGB XII-54-01

Vorsitzender
- **Dr. Fritz Baur** -
Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer
- **Bernd Finke** -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besucheranschrift:
Warendorfer Straße 26 - 28
48133 Münster/Westfalen

Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet
www.bagues.de

30.08.2005

Mitglieder-Info Nr. 39/2005

Leistungen der Eingliederungshilfe bei integrativer Beschulung eines behinderten Kindes

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.04.2005 (Az.: BVerwG 5 C 20.04)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen o. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Ihrer Kenntnis.

Das Gericht kommt darin zu dem Ergebnis, dass einem Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, dem ein schulpflichtiges behindertes Kind zugewiesen ist, nicht entgegen gehalten werden kann, dass solche Kosten bei einer Beschulung des Kindes in einer Sonderschule nicht angefallen wären.

Das Gericht hält ferner fest, dass der Sozialhilfeträger Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung eines schulpflichtigen behinderten Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart gebunden ist. Er kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass ihm für die integrative Beschulung Sozialhilfekosten entstehen, während die Beschulung in der Sonderschule keine Sozialhilfe erforderlich macht.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke